

Anlage 1

Schule: Datum:

Frau/Herr

Betr.: Schülerin / Schüler geb. am:
(Name, Vorname)

Bezug: Antrag auf Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlass des Bildungsministeriums vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437)

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

bei Ihrem Kind wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet. Für die weitere individuelle Förderung Ihres Kindes im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses ist es daher aus schulischer Sicht angezeigt, in einer Untersuchung Begabungshöhe und Lese-Rechtschreibfertigkeiten Ihres Kindes festzustellen. Wir bitten Sie, (1.) die beigefügte Einwilligungserklärung auszufüllen und zusammen mit den (2.) Zeugnissen Ihres Kindes (Durchschriften) möglichst bald ausgefüllt zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Name)

An Datum:
(Schule)

Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir

.....
(Namen und Vornamen der Eltern gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz)

.....
(Anschrift)

für die Schülerin / den Schüler
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

dass ich / wir mit der Untersuchung von und der Übermittlung der durch die/den Untersuchende(n) verarbeiteten Daten sowie das von ihr/ihm erstellte Gutachten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die Schule einverstanden bin / sind. Die Übermittlung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann auch die bisherigen schulischen Leistungsdaten (z. B. Zeugnisse) meines/unseres Kindes umfassen.

Hinweise:

- 1) Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie dient als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erforderlichen personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Es geht dabei um die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenschutzes. Ohne die förmliche und damit hinreichend belastbar erfolgte Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist eine gesonderte Förderung im Rahmen des LRS-Konzeptes der einzelnen Schule (z. B. in speziellen LRS-Förderkursen), die Gewährung eines Notenschutzes bzw. einer zurückhaltenden Gewichtung von Rechtschreibleistungen sowie in der Sekundarstufe II auch die Gewährung von Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches nicht möglich. Unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche können gemäß Ziffer 2.1 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437) angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches (nicht in der Oberstufe) gewährt werden.
- 2) Sie können die erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Fall eines solchen Widerrufs bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
- 3) Es werden die personenbezogenen Daten gemäß Anlage 2 und 3 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437) verarbeitet. Die Anlagen sind dieser Einwilligungserklärung zur Information über die betreffenden Daten beigefügt. Ferner werden bisherige schulische Leistungsdaten Ihres Kindes verarbeitet.
- 4) *[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]*
- 5) *[Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten für die Schule]*
- 6) Neben der Verarbeitung der Daten in der Schule kann es erforderlich sein, die Daten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Auch kann es innerhalb des Feststellungsverfahrens im Einzelfall erforderlich sein, Namen, Adressdaten, Schule und Klassenzugehörigkeit an den zuständigen Schulpsychologischen Dienst zu übermitteln.
- 7) Die Daten werden schülerbezogen in der Schule gespeichert und spätestens zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist, gelöscht.
- 8) Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. Das jeweilige Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung bezieht sich über die Datenverarbeitung als solche hinaus nicht auch auf die Ergebnisse der Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche und nicht auf die inhaltliche Feststellung der Anerkennung oder der Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Diesbezüglich besteht das Rechtsmittel gemäß Belehrung auf dem zu erteilenden Bescheid über die Anerkennung oder die Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.
- 9) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Anlage 2

Schule:..... Datum:.....

Untersuchung zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

1. Daten zur Person der Schülerin / des Schülers

Name Vorname geb.:
 Eltern

 (Name, Vorname, Anschrift)

Muttersprache deutsch nicht-deutsch DaZ

2. Daten zur Schullaufbahn

Jgst.: Leiter/in Deutschlehrer/in
 EinschulungBesuch der o.g. Schule seit:
Schullaufbahn: ohne Auffälligkeiten vorzeitige Einschulung
 Eingangsphase verkürzt verlängert Überspringen Jgst.
 Wiederholung Jgst.:

3. Förderung

Lernplan nein / ja , in Jgst.(n)
 Förderschwerpunkte
 Fördermaßnahmen nein / ja (Art, Dauer) schulisch
 außerschulisch
 Ausgleichsmaßnahmen nein / ja (Art, Dauer)
 Gab es bereits eine schulische Untersuchung auf LRS? nein ja, Jgst.
 Ergebnisse:

4. Ergänzende Informationen

Sprachauffälligkeiten nein / ja:
 Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens nein / ja,
 Körperliche Beeinträchtigungen nein / ja,
 Sonstiges (häufiger Lehrerwechsel, Schulwechsel, bes. familiäre Situation)

Anlage 3

Schule:..... Datum:.....

.....
 (Name und Berufsbezeichnung der Untersucherin / des Untersuchers)

Untersuchungsbericht zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei der Schülerin / dem Schüler

.....
 (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Die Schülerin / der Schüler wurde von mir auf Lese-Rechtschreib-Schwäche untersucht.

1. Untersuchungsergebnisse

1.1 Intelligenztest Datum der Untersuchung:.....
 Ergebnis: (Gesamttest, IQ, Altersnorm)
 Teil 1 (IQ, Altersnorm)
 Teil 2 (IQ, Altersnorm)
 1.2 Rechtschreibtest FormDatum der Untersuchung
 Ergebnis: PR (Gesamtnorm)
 PR (schulartbezogene Norm)
 1.3 Lesetest Datum der Untersuchung
 Ergebnis

 1.4 Ergebnisse früherer schulischer Tests (Zeitpunkt, Test, Ergebnis)

2. Schulische Daten - aktuelle Bewertung durch den/die Deutschlehrer/in

Rechtschreibung im laufenden Schuljahr mangelhaft ja nein , sondern.....
 Einschätzung der Lesekompetenz (Lesetechnik, sinnentnehmendes Lesen)

3. Stellungnahme

Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 437) liegt vor liegt nicht vor ist unklar

.....
 Unterschrift Fachkraft LRS

Anlage 3 a

(Kopfbogen Schule)

Frau / Herrn

.....
.....
.....
.....

Bescheid

Datum

Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese- Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 437) **anerkannt.**

.....
Unterschrift Schulleiter/in, Stempel

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name /Anschrift)

einzulegen.

Anlage 3 b

(Kopfbogen Schulaufsicht)

.....
.....
.....
.....

Datum

(Schule)

Untersuchung auf Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der schulischen Leistungsentwicklung ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche anzuerkennen.
Bitte stellen Sie den entsprechenden Bescheid aus.

Bemerkung:

.....
Unterschrift Schulaufsicht

Anlage 4

(Kopfbogen Schulamt)

Frau / Herrn

.....
.....
.....
über
.....
.....
.....

(Schule)

Bescheid

Datum

Ergebnis der Untersuchung auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese- Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 437) **nicht anerkannt.**

Begründung:

- Das Ergebnis des Intelligenztests ist nicht durchschnittlich.
- Das Ergebnis im Rechtschreibtest ist durchschnittlich.
- Die Leistungen in den Schulfächern sind nicht überwiegend befriedigend.
- Die Rechtschreibleistungen in der Schule entsprechen den Anforderungen der Schulart, sie sind nicht mangelhaft.
- Sonstige:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulamt des Kreises / der Stadt

..... einzulegen.

.....

(Schulrätin / Schulrat)

Anlage 5

(Kopfbogen Schule)

Frau/ Herrn

.....
.....
.....
.....

Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei Ihrem Sohn / Ihrer Tochter

Sehr geehrte Frau,

sehr geehrter Herr,

wie Sie dem in der Anlage beigelegten Bescheid des Schulamtes entnehmen können, wurde der Antrag abgelehnt.

Wenn Sie Fragen zu den Untersuchungsergebnissen, den Ablehnungsgründen oder zu dem weiteren Vorgehen haben, wenden Sie sich bitte an

Ergeben sich im Rahmen eines etwaigen Widerspruchsverfahrens begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute Testung erforderlich ist, wird diese durch die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde veranlasst werden. Die Erstellung privat initiiert Gutachten ist daher nicht notwendig. Etwaige Kosten für private Begutachtungen können nicht übernommen werden.

Mit freundlichem Gruß

.....

Anlage: Bescheid des Schulamtes

vom